



# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

1. NAME, SITZ, ZWECK .....	2
2. MITTEL .....	2
3. MITGLIEDSCHAFT .....	2
4. AUFNAHME, Austritt, AUSSchluss.....	3
5. ORGANE DES RV WÜRENLOS.....	3
6. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG .....	3
7. EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG .....	4
8. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES.....	4
9. DIE PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER.....	5
10. RECHNUNGSREVISOREN.....	5
11. STATUTENREVISION .....	5
12. AUFLÖSUNG .....	6
13. VERBINDLICHKEIT.....	6
14. SchlUSSBESTIMMUNGEN .....	6



### 1. Name, Sitz, Zweck

Der Reitverein Würenlos, nachstehend „RVW“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit unbestimmter Dauer und Sitz in Würenlos. Er bezweckt die Förderung der pferdesportlichen Tätigkeit seiner Mitglieder und die Unterstützung des Pferdesportes im Allgemeinen.

Der Verein kann Mitglied eines oder mehrerer Verbände oder Vereine mit gleichen oder ähnlichen Zielen sein.

### 2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Freimitglieder

**Aktivmitglieder** sind natürliche Personen, die sich aktiv dem Pferdesport widmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht. Aktivmitglieder haben neben dem Aktivmitgliederbeitrag eine von der Generalversammlung festgelegten Anzahl Stunden im Jahr für den Verein zu leisten. Der Vorstand kann den Restsaldo der nicht geleisteten Arbeitsstunden zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Rechnung stellen. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens 30. April zu bezahlen. Danach werden Mahngebühren erhoben.

Der Vorstand leistet die von den Mitgliedern geforderte Stundenanzahl und den Mitgliederbeitrag durch seine Sitzungen und das Leiten des Vereins.

**Junioren** sind Aktivmitglieder bis und mit 18. Altersjahr. Nach beendigtem 18. Altersjahr erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern automatisch. Sie haben kein Stimmrecht.

Zum **Ehrenmitglied** wird ernannt, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Anträge für Ehrenmitgliedschaft sind durch den Vorstand der Generalversammlung zu unterbreiten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

**Passivmitglieder** sind Gönner des RV Würenlos. Sie bezahlen den Passiv-Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht. Öffentliche Körperschaften oder juristische Personen (Firmen usw.) können ebenfalls die Passivmitgliedschaft erwerben.



**Freimitglieder** sind Mitglieder, welche nach einer gewissen Anzahl Vereinsjahren zu dessen ernannt wurden. Gemäss Entscheidung einer vergangenen Generalversammlung ist es nicht mehr möglich Freimitglied zu werden. Die bestehenden behalten ihren Status bis zum Vereinsaustritt bei.

Bei **pferdesportlichen Veranstaltungen** egal welcher Art ist es allen Mitgliedern, ausgenommen den Passivmitgliedern, erlaubt unter dem Namen des Reitverein Würenlos zu starten.

#### 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

##### **Aufnahme**

Über die provisorische Aufnahme von Aktiven, Junioren und Passivmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Ab dem Zeitpunkt gelten alle Rechte und Pflichten des Vereins mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. Über erfolgte provisorische Aufnahmen oder Ablehnungen legt der Vorstand der Generalversammlung Rechenschaft ab. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

##### **Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gegeben werden. Ab dem Zeitpunkt des Austritts erlöschen alle Rechten und Pflichten des Vereins und die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen im Namen des RVWs sind nicht mehr möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes.

##### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Rechte dem RV Würenlos gegenüber.

#### 5. Organe des RV Würenlos

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### 6. Aufgaben der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Abnahme der Gebührenordnung für das Folgejahr



- f) Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über alle sonstigen im Interesse des Vereins liegenden Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenzen der übrigen Organe fallen.
- i) Statutenrevision
- j) Auflösung des Vereins

## 7. Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des ersten Quartals des Vereinsjahres statt. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladungen zur Generalversammlung haben unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

An jede Generalversammlung sind alle Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Juniormitglieder einzuladen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Abstimmungen und Wahlen werden Stimmzähler gewählt. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

## 8. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Ressortleiter

Der **Präsident** wird durch die Generalversammlung bestimmt. Ein Mitglied des Vorstandes wird intern zum **Vizepräsidenten** ernannt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen aus irgendwelchen Gründen, die während der Amtsperiode nötig werden, haben an der nächsten Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er hat ein Kompetenzgeld von FR 10'000 pro Jahr zur Verfügung. Er setzt die Organisationskomitees für Pferdesportveranstaltungen ein.



## 9. Die Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der **Präsident**, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestelltes Mitglied leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift).

Der **Vizepräsident** vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten und kann die Aufgaben im Vorstand verteilen.

Der **Aktuar** ist Protokollführer und führt das Verzeichnis der Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitglieder. Er besorgt die Korrespondenzen des Vereins. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Generalversammlung muss mit der Traktandenliste zur nächsten Generalversammlung verschickt werden. Er führt eine Liste über die Generalversammlungsbeschlüsse.

Der **Kassier** führt das Rechnungswesen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Auf den 31. Dezember wird die Buchhaltung abgeschlossen und das Inventar, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz aufgestellt und durch den Präsidenten unterzeichnet, der die Unterlagen an die Rechnungsrevisoren zur Prüfung weiterleitet. Er erstellt das Budget für das folgende Vereinsjahr.

Die **Ressortleiter** sind Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Vorstand und ihrem Ressort, beispielsweise Dressur oder Mitgliederbetreuung.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen weitere vom Vorstand zugewiesene Aufgaben und erstellen hierzu jeweils ein **Pflichtenheft**.

## 10. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung, die Gewinn- und Verlustrechnungen, die Bilanz, den Voranschlag und das Inventar. Sie erstatten dem Verein an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Revisorentätigkeit ist auf maximal sechs Jahre begrenzt.

## 11. Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur zuhanden einer Generalversammlung beantragt werden. Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderungen sind vom Vorstand oder von einer durch die Generalversammlung zu wählenden Statutenrevisionskommission vorzubereiten und einer folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



## 12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Treuhänder bestimmt, der die Abwicklung vornimmt. Das Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Verbindlichkeit

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Schlussbestimmungen

Jedem Aktiv-, Junioren-, Ehren-, Passiv- und Freimitglied werden diese Vereinsstatuten zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Version findet sich jeweils auf der Internetseite des Vereins. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. März 2020 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 29.02.2008 und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Katja Hasani-Rosen

Sabrina Friederich